

GEWÄSSERÖKOLOGISCHE MASSNAHMEN DONAU

KM 2.165,6 – 2.218,3

DONAU-
KRAFTWERK
JOCHENSTEIN
AKTIENGESELLSCHAFT

Einreichprojekt



Naturverträglichkeitserklärung (NVE) für das FFH-Gebiet AT3122000 „Oberes Donau- und Aschachtal“ (terrestrisch)

Anlage 1: Rechtsvorschrift für das Europaschutzgebiet „Oberes Donau- und Aschachtal“

Erstellt		Landschaft+Plan Passau		T. Herrmann		08.10.2012	
Geprüft		Landschaft+Plan Passau		T. Herrmann		08.10.2012	
Freigegeben		DKJ		D. Mayr		08.11.2012	
Unternehmen / Abteilung		Vorname Nachname		Datum			
Fremdfirmen-Nr.:				Aufstellungsort:		Bl. von Bl.	
				+			
Unterlagennummer							
SKS		Projekt-Nr.		Ersteller		KKS	
Vorzeichen	S1 S2 S3	Gliederungszeichen		Gliederungszeichen	Zählteil	Gliederungszeichen	DCC(UAS)
				Dokumenttyp	Nummer	Blattnummer	
						Gliederungszeichen	
						Änderungsindex	
						Planstatus	
						Planart	
						Vorzeichen	
						GA	Funktion/ Bauwerk
						G	F0 F1 F2 F3
						FN	A1 A2 AN A3
							Aggregat/ Raum
							Vorzeichen
*	A A A ~	A N N /	A A A A N /	A N N N N N /	N N / A A A =	N N A A A N N A A N N N A	& A A A N N N
*	J E S - A 0 0 1 - L A P P 1 - B 5 0 0 1 2 - 0 2 - F E						

Gesamte Rechtsvorschrift für V Europaschutzgebiet Oberes Donau- und Aschachtal, Fassung vom 16.11.2011**Langtitel**

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das "Obere Donau- und Aschachtal" als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

StF: LGBI. Nr. 72/2009

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 138/2007, wird verordnet:

Text**§ 1****Bezeichnung**

- (1) Das Gebiet „Oberes Donautal“ (offizielle Gebietskennziffer des Gebiets AT3112000) ist Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der „Vogelschutz-Richtlinie“ (§ 7 Z 1).
- (2) Das Gebiet „Oberes Donau- und Aschachtal“ (offizielle Gebietskennziffer des Gebiets AT3122000) ist gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2008 (§ 7 Z 3) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 2).
- (3) Die im Abs. 1 und 2 bezeichneten Gebiete werden als „Europaschutzgebiet Oberes Donau- und Aschachtal“ bezeichnet.

§ 2**Grenzen**

(1) In der Anlage sind die Grenzen des Europaschutzgebiets und - innerhalb desselben - die Grenzen des Vogelschutzgebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/16) dargestellt. Besteht Zweifel über den Grenzverlauf des Europaschutzgebiets oder - innerhalb desselben - über die Grenzen des Vogelschutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlagen 3/1 und 3/2 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst unter anderem die Gebiete, die von folgenden Verordnungen zur Gänze (Z. 1 bis 5) oder teilweise (Z. 6) erfasst sind:

1. Verordnung, mit der „Hangwälder im Tal der Großen Mühl“ in den Gemeinden Kirchberg o.d.D. und Kleinzell als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBI. Nr. 94/1996,
2. Verordnung, mit welcher der „Schlossberg Neuhaus“ in der Gemeinde St. Martin im Mühlkreis als Naturschutzgebiet festgestellt wird und mit dem ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, LGBI. Nr. 97/2004,
3. Verordnung, mit der das Tal des Kleinen Kößlbaches in den Gemeinden Engelhartszell, St. Aegidi und Waldkirchen a.W. als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 69/1996, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 45/2001,
4. Verordnung, mit welcher der „Predigtstuhl“ in der Gemeinde Hartkirchen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 77/2001,
5. Verordnung, mit der Teile des Aschachtales, Gemeinde Stroheim, als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBI. Nr. 9/2004,
6. Verordnung, mit der das „Rannatal“ in den Gemeinden Neustift i.M. und Pfarrkirchen i.M. als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 34/2002.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Vogelschutzgebiets „Oberes Donautal“ (§ 1 Abs. 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in der Tabelle 1 angeführten Vogelarten des Anhangs I der „Vogelschutz-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und deren Lebensräume:

Tabelle 1:

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
A030	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Große geschlossene Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturiert durch Lichtungen, Waldwiesen, Bachtäler, waldnahe Wiesen und Feuchtflächen; Felsbänder
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Große Waldgebiete mit Altholz, strukturiert durch Lichtungen; extensiv genutzte Grünlandflächen mit kleinen Feldgehölzen; Gewässer
A215	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Unzugängliche, wenig gestörte Felsbänder; offene oder locker mit Bäumen bestandene Flächen, offene landwirtschaftliche Flächen; Gewässerränder und bewaldete Hänge, strukturiert durch Lichtungen
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Senkrechte Uferanbrüche; strauchförmige Ufervegetation; Gewässer
A234	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Große zusammenhängende Waldflächen mit Altholzbeständen und Altholzinselfen (vorwiegend Buchen)

(2) Schutzzweck des als „Oberes Donau- und Aschachtal“ bezeichneten Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 2) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in Tabelle 2 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 2):

Tabelle 2:

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem „*“)	Bezeichnung des Lebensraums
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelsen mit Pioniergevegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

und

2. der in Tabelle 3 angeführten Tierarten des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 2) und deren Lebensräume:

Tabelle 3:

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	Natürliche Flusssysteme mit guter Wasserqualität und ganzjähriger Wasserführung; ausreichender Uferbewuchs
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Flüsse, Bäche und Teiche mit gut strukturierten Ufern und guter Wasserqualität
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Unterwuchtsarme Wälder; Wiesen
1166	Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Fischfreie, permanente, besonnte Stillgewässer; Altwasserarme mit Unterwasservegetation; Feuchtwiesen; Gehölze
1193	Gelbbauhunke (<i>Bombina variegata</i>)	Temporär besonnte, vegetationsarme und fischfreie Stillgewässer, Kleingewässerkomplexe; Mosaik aus Ruderalflächen, Waldrändern und Lichtungen
1061	Dunkler Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Extensiv genutzte oder brachliegende Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes; Ameisen der Gattung <i>Myrmica</i>
1059	Heller Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	Extensiv genutzte oder brachliegende Wiesen; trockenere Saumstandorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes; Vorkommen der Ameisenarten <i>Myrmica scabrinodis</i> und <i>Myrmica rubra</i>
1078	Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)	Lichte, feuchte Laub- und Mischwälder; Lichtungen; Wegränder; buschreiche Hänge, flussbegleitende Gehölzstrukturen mit reichlich Saumbewuchs

1083	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	Eichenreiche Wälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz; Wurzelstöcke und absterbende Stümpfe
1160	Streber (<i>Zingel streber</i>)	Größere Fließgewässer mit schottriger Sohle und Bereichen mit hoher Strömungsgeschwindigkeit
1114	Frauennerfling (<i>Rutilus pigus</i>)	Größere Fließgewässer mit vielfältiger Habitatausstattung (Schotterbänke, angeströmte Ufer, ...)
1124	Weißflossen- gründling (<i>Gobio albipinnatus</i>)	Größere Fließgewässer mit höherer Strömung
1163	Koppe (<i>Cottus gobio</i>)	Lockeres grobkörniges Sohlsubstrat in strömungsreichen Fließgewässern
1157	Schrätzer (<i>Gymnocephalus schraetzer</i>)	Größere Fließgewässer mit kiesig-sandiger Sohle und Bereichen geringer Strömung
1130	Schied, Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	Größere Fließgewässer mit kiesiger Sohle
2522	Sichling (<i>Pelecus cultratus</i>)	Langsam fließende Gewässer (abschnitte) mit angebundenen Altarmen
1139	Perlfisch (<i>Rutilus frisii meidingeri</i>)	Fließgewässer mit kiesiger Sohle
1159	Zingel (<i>Zingel zingel</i>)	Größere Fließgewässer mit schottrig-kiesiger Sohle und Bereichen mit mäßiger Strömungsgeschwindigkeit
2555	Donaukaulbarsch (<i>Gymnocephalus baloni</i>)	Altarme; Fließgewässer mit geringer Strömungsgeschwindigkeit

§ 4**Erlaubte Maßnahmen**

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Außerhalb der im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiete führen insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. auf allen Waldflächen innerhalb des Europaschutzgebiets
 - a) die Bewirtschaftung in Form
 - der Einzelstammennahme,
 - von Kleinkahlhieben bis 0,2 ha im Schutzwald,
 - der Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im erforderlichen Umfang,
 - der Entnahme von Fichten nach wirtschaftlichen Überlegungen sowie
 - der Nutzung von Uferbegleitgehölzen;
 - b) die Anlage von Rückegassen und Lagerplätzen, sofern dafür keine Sprengung erforderlich ist;
 - c) mechanische Kulturvorbereitung und -pflege, einschließlich die Anwendung von Verbissenschutzmitteln;
 - d) mechanische Forstschutzmaßnahmen;
 - e) Maßnahmen zum Schutz der Naturverjüngung;
2. die rechtmäßige forstliche Bewirtschaftung sowie die rechtmäßige Anlage und Verbreiterung von Forststraßen und Rückewegen ausgenommen
 - auf jenen Flächen, die einem Lebensraumtyp der Tabelle 2 zugeordnet werden,
 - auf Flächen, auf denen aktuell Brut- oder Schlafplätze der Art „1324 Großes Mausohr“ oder Brutplätze der Art „1083 Hirschläufer“ festgestellt wurden und
 - auf Flächen innerhalb des Vogelschutzgebiets „Oberes Donautal“ auf denen aktuell Brutplätze von Vogelarten der Tabelle 1 festgestellt wurden;
3. die rechtmäßige Durchführung von Kahlhieben und die Anlage und Verbreiterung von Forststraßen und Rückewegen auf Flächen, die dem Lebensraum „9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“ zugeordnet werden;
4. die Wiederbewaldung, Dickungspflege und Durchforstung in Lebensräumen der in Tabelle 2 unter Erhalt der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen Baumartenzusammensetzung;
5. die zeitgemäße landwirtschaftliche Nutzung (§ 3 Z 17 Oö. NSchG 2001), ausgenommen auf Flächen,
 - die einem Lebensraumtyp der Tabelle 2 zugeordnet werden oder
 - die Lebensräume der Arten „1061 Dunkler Ameisenbläuling“ und „1059 Heller Ameisenbläuling“ darstellen;
6. die ein- bis zweimalige Mahd mit einmaliger Wirtschaftsdüngergabe (Festmist, Gülle oder Jauche) auf Flächen des Lebensraumtyps „6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)“;
7. die Entbuschung und einmalige, späte Mahd im zweijährigen Abstand im Lebensraumtyp „6430 Feuchte Hoch-staudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“;
8. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
9. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Anlage von Fütterungen
 - auf Flächen, die den Lebensraumtypen „6430 Feuchte Hochstaudenfluren“, „8150 Kieselhaltige Schutthalde der Berglagen Mitteleuropas“, „8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation“ oder „8230 Silikatfelsen mit Fetthennen-Pioniervegetation“ zugeordnet werden und
 - auf Flächen, die Lebensräume der Arten „1061 Dunkler Ameisenbläuling“ oder „1059 Heller Ameisenbläuling“ darstellen;
10. der Gemeingebrauch gemäß § 8 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006;
11. das Befahren der Donau mit Wasserfahrzeugen;

12. die rechtmäßige Benutzung der bestehenden Wege und Straßen;
 13. das Befahren durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, durch von diesen beauftragte und sonstige berechtigte Personen;
 14. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen und Wegen im erforderlichen Umfang;
 15. Instandhaltung von rechtmäßig errichteten Bauwerken, Anlagen und Einrichtungen;
 16. Maßnahmen im Rahmen des rechtmäßigen Betriebs der bestehenden Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Ableitung, Weiterleitung und Weiterverteilung elektrischer Energie einschließlich der für den Betrieb dieser Anlagen behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen.
- (3) Die Bestimmungen für die im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiete bleiben unberührt.

§ 5

Ziele des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Vogelarten gemäß Tabelle 1, Lebensraumtypen gemäß Tabelle 2 und der Tierarten gemäß Tabelle 3 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.

(3) Das aktuelle Vorkommen der in Tabelle 2 genannten Lebensraumtypen und das Verbreitungsgebiet der Arten „1061 Dunkler Ameisenbläuling“ und „1059 Heller Ameisenbläuling“ ist in den Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/16) dargestellt. Besteht Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3/3 maßgeblich.

§ 6

Landschaftspflegeplan

- (1) Gemäß § 15 Abs. 2 OÖ. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,
1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 4 genannten Vogelarten zu gewährleisten:

Tabelle 4:

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
A030 Schwarzstorch	Erhalt von Altholzbeständen, Außernutzungstellung von Waldbeständen, Erhalt waldnaher Wiesen, naturnaher Bachläufe und Feuchtfächen; Sicherung bekannter Horststandorte durch Ausweisung von Ruhezonen, Durchführung von Nutzungen/Maßnahmen nur außerhalb der Balz- und Brutzeit
A072 Wespenbussard	Erhalt aufgelockerter Waldbestände und Altholzinseln, Verlängerung der Umtriebszeit; Erhalt und Pflege extensiver Wiesenflächen insbesondere in Waldrandnähe, Durchführung von Nutzungen/Maßnahmen nur außerhalb der Balz- und Brutzeit
A215 Uhu	Sicherung der Brutplätze durch Ruhezonen, Durchführung von Nutzungen/Maßnahmen nur außerhalb der Balz- und Brutzeit
A229 Eisvogel	Sicherung von (potenziellen und aktuellen) Brutplätzen, Schaffung geeigneter Strukturen zur Anlage von

Bruthöhlen im Rahmen von
Wasserbaumaßnahmen

A234
Schwarzspecht

Erhalt geeigneter Bäume zur Anlage von Bruthöhlen (v.a. Buchen mit einem Brusthöhendurchmesser größer 35 cm), Erhalt von Altholzinseln, Außernutzungstellung von Waldbeständen, Erhöhung der Umtriebszeit, Durchführung von Nutzungen/Maßnahmen nur außerhalb der Balz- und Brutzeit

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in Tabelle 5 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten:

Tabelle 5:

Bezeichnung der Lebensräume	Pflegemaßnahmen
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Erhaltung der Gewässer bezüglich Wasser- und Nährstoffhaushalt, Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (z. B. Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich, effektive Abwasserreinigung)
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	Schutz und Erhaltung der Gewässerhydrologie; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (z. B. Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich, effektive Abwasserreinigung)
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Erhaltung eines möglichst unbeeinflussten natürlichen Störungsregimes; Entbuschung; Spätsommermähd im zweijährigen Abstand; Anlage von Pufferstreifen bei angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (Düngererzicht oder Düngerreduktion)
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	Extensive Nutzung (ein- bis zweimalige Mähd, keine Düngung); Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen (z. B. Anlage von Pufferstreifen)
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen, Belassen von Altholzinseln; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Verlängerung der Umtriebszeit; Belassen der Strauchschicht; Belassen von Schlägerungsresten; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze;

	Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Wildstandsregulierung in Richtung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstands, Schutz der (Natur-)Verjüngung
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen, Belassen von Altholzinseln; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Verlängerung der Umtriebszeit; Belassen der Strauchschicht; Belassen von Schlägerungsresten; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Wildstandsregulierung in Richtung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstands, Schutz der (Natur-)Verjüngung
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchen-wald (Galio-Carpinetum)	Mittelwaldnutzung; Nutzungsverzicht Einzelbäume (ausgenommen Hainbuchen), Belassen von Altholzinseln; Förderung der Eiche durch Lochhiebe oder kleinflächige Kahlhiebe; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Verlängerung der Umtriebszeit bei Eichen und anderen beigemischten Edellaubbaumarten; Belassen der Strauchschicht; Belassen von Schlägerungsresten; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung unter Förderung der gesellschaftstypischen Gehölze; Wildstandsregulierung in Richtung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstands; Schutz der (Natur-)Verjüngung
9180* Schlucht- und Hangmisch-wälder (Tilio-Acerion)	Begrenzung der Schlaggröße; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Verlängerung der Umtriebszeit; Belassen der Strauchschicht; Belassen von Schlägerungsresten; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze
91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion inca-nae, Salicion albae)	Erhalt der Dynamik und der Standortverhältnisse (laterale Vernetzung mit den Fließgewässern, Anbindung von Nebenarmen, u.a.); Nutzungsverzicht Einzelbäume; Belassen von Altholzinseln; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Verlängerung der Umtriebszeit; Belassen der Strauchschicht; Belassen von Schlägerungsresten; Entfernung

nicht gesellschaftstypischer Gehölze;
Naturverjüngung unter Förderung
gesellschaftstypischer Gehölze

9410 Dauernder Nutzungsverzicht

Montane bis alpine
bodensaure Fichtenwälder
(Vaccinio-Piceetea)

und

3. einen günstigen Erhaltungszustand der in Tabelle 6 genannten Tierarten zu gewährleisten:

Tabelle 6:

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
1337 Biber	Erhalt des Ufergehölzaums mit standortgerechten Gehölzen
1355 Fischotter	Erhalt von strukturierten Ufern mit Ufergehölzsäumen; Erhalt naturnaher Gewässerabschnitte und Kleingewässer
1324 Großes Mausohr	Erhalt unterwuchsfreier bzw. unterwuchsarmer Laub- und Mischwälder sowie Wiesenflächen
1166 Kammmolch	Erhalt von Kleingewässern; Maßnahmen zur Sicherung bestehender Stillgewässer im Bereich der Schlögener Schlinge
1193 Gelbbauhunke	Erhalt von Kleingewässern (flach, temporär bis episodisch); Entbuschung im Bereich potenzieller Habitate
1061 Dunkler Ameisenbläuling	Mahd nicht vor dem 1. September, auf wüchsigen Standorten ist zusätzlich eine Frühjahrsmahd vor dem 31. Mai möglich; Einschränkung der Düngung
1059 Heller Ameisenbläuling	Mahd nicht vor dem 1. September, auf wüchsigen Standorten ist zusätzlich eine Frühjahrsmahd vor dem 31. Mai möglich; Einschränkung der Düngung
1078 Spanische Flagge	Erhalt feuchter Waldsäume
1083 Hirschkäfer	Erhalt alter, nicht allzu dichter Eichenbestände; Belassen von Totholz und alten Bäumen
1160 Streber	Erhalt von Schotterbänken in Stauwurzelbereichen sowie naturnaher Bacheinmündungen; Reaktivierung durchströmter Nebenarme und Inseln mit Vegetation

1114 Frauennerfling	Erhalt von Schotterbänken in Stauwurzelbereichen, naturnahen Bacheinmündungen, durchströmten Nebenarmen und Inseln mit Vegetation sowie einseitig angebundenen Altarmen
1124 Weißflossen- grünling	Erhalt von Schotterbänken in Stauwurzelbereichen, naturnahen Bacheinmündungen, durchströmten Nebenarmen und Inseln mit Vegetation sowie einseitig angebundenen Altarmen
1163 Koppe	Erhalt naturnaher Bacheinmündungen, Schotterbänken in Stauwurzelbereichen, durchströmter Nebenarme und Inseln mit Vegetation
1159 Zingel	Erhalt durchströmter Nebenarme, einseitig angebundener Altarme und Inseln mit Vegetation sowie Schotterbänken in Stauwurzelbereichen
1157 Schrätzer	Erhalt einseitig angebundener Altarme, Schotterbänken in Stauwurzelbereichen, durchströmten Nebenarmen und Inseln mit Vegetation
1130 Schied	Erhalt von Ruhigwasserbereichen im Strom, einseitig angebundenen Altarmen, Schotterbänken in Stauwurzelbereichen, naturnahen Bacheinmündungen sowie durchströmten Nebenarmen und Inseln mit Vegetation
2522 Sichling	Erhalt von Ruhigwasserbereichen im Strom, einseitig angebundenen Altarmen, durchströmten Nebenarmen und Inseln mit Vegetation
1139 Perlisch	Erhalt von Ruhigwasserbereichen im Strom sowie durchströmten Nebenarmen und Inseln mit Vegetation
2555 Donaukaulbarsch	Erhalt von Ruhigwasserbereichen im Strom, einseitig angebundenen Altarmen, Schotterbänken in Stauwurzelbereichen sowie durchströmten Nebenarmen und Inseln mit Vegetation

(2) Für das Naturschutzgebiet „Schlossberg Neuhaus“ in der Gemeinde St. Martin im Mühlkreis ist ausschließlich der Landschaftspflegeplan, der für dieses Gebiet mit Verordnung, LGB1. Nr. 97/2004, erlassen wurde, anzuwenden.

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „Vogelschutz-Richtlinie“: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. 4.1979, S. 1 ff, in der Fassung der Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008, ABl. Nr. L 323 vom 3.12.2008, S. 31 f;
2. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992,
S. 7 ff in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368 ff;
3. „Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008“:
Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer zweiten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, ABl. Nr. L 43 vom 13.2.2009, S. 63 ff.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 2 und § 5 Abs. 3 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.